

Durchführungsbestimmungen zu § 54 JO und § 21 FMO: Zweitspielrecht

I. Grundsätzliches

Beim Verbandstag 2010 in Bad Gögging wurde folgender Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts im Herren- und Frauenbereich angenommen. Dieser wird jetzt auf die Junioren und Juniorinnen wie folgt übertragen:

1. Für Jugendliche, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schüler/-innen in Internaten, Auszubildende, Jugendliche getrennt lebender Erziehungsberechtigten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) Das Zweitspielrecht kann nur in der Altersklasse des Spielers-/in erteilt werden, der diese(r) zum Zeitpunkt der Antragstellung angehört. Die Regelungen des § 34 Jugendordnung bzw. § 25 Frauen- und Mädchenordnung zum Sonderspielrecht in Herren- und Frauenmannschaften kommen für das Zweitspielrecht nicht zur Anwendung.
 - b) Der Verein nimmt mit seiner Junioren-/Juniorinnenmannschaft nur auf Bezirksebene am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 30 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann für maximal zwei Spieler/-innen ein Zweitspielrecht erhalten.
2. Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein mittels Passantrag bei der Passabteilung des BFV stellen.
Dem Antrag ist die
 - Einverständniserklärung des Stammvereins sowie die
 - Einverständniserklärung der (beider) Erziehungsberechtigten und soweit zutreffend eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte beizufügen.
3. Ein Einsatz des Spielers/der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen, er/sie darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich unmittelbar vorangehende bzw. anschließende Feiertage) spielen.
4. Ein Einsatz in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist ausgeschlossen.

II. Geltungsbereich

1. Das Zweitspielrecht kann **bei allen Verbands- und Freundschaftsspielen im Junioren- und Juniorinnenbereich Anwendung finden.**
2. Für unter „Grundsätzliches Ziffer 1.“ genannte Personen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln, kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für den bisherigen Verein (Stammverein) **ein auf ein Spieljahr begrenztes Zweitspielrecht** für den anderen Verein (Zweitverein) beantragt werden.

III. Durchführung

1. Den Passantrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts stellt der **Zweitverein** bei der **Passabteilung des BFV.**

2. Anträge können nur unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:
 - Der **Zweitverein** darf mit seiner betreffenden Junioren-/Juniorinnenmannschaft nur am Spielbetrieb auf Bezirksebene teilnehmen.
 - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt **mindestens 30 km** (kürzeste Fahrtstrecke).
 - Ein Verein kann das Zweitspielrecht maximal nur für **zwei Spieler/Spielerinnen pro Spieljahr** erhalten.
3. Dem **Passantrag** ist die **Einverständniserklärung** des Stammvereins, eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie die Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte (Studien- oder Schulbeginn / Immatrikulationsbescheinigung etc.), soweit zutreffend, beizulegen.
4. Der Spielerpass ist nicht vorzulegen.
5. Nach **Genehmigung** durch den BFV erhält der **Zweitverein einen Spielerpass** mit eingetragendem Zweitspielrecht. Der **Originalspielerpass** verbleibt als Spielrechtsnachweis beim Stammverein.
6. Ein Einsatz des Spielers/der Spielerin kann in **beiden Vereinen** erfolgen.
7. Ein Spieler/eine Spielerin darf jedoch **nur für einen Verein an einem Wochenende spielen** (Freitag bis Sonntag einschließlich unmittelbar vorangehende bzw. anschließende Feiertage).
8. Ein **Einsatz** des Spielers / der Spielerin **in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist ausgeschlossen.**
9. **Für jedes Spieljahr muss ein vollständig neuer Antrag mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen gestellt werden.**

IV. Sonstiges

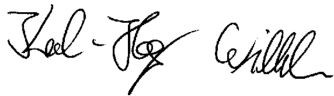
1. Spielt ein Spieler/eine Spielerin an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag einschließlich unmittelbar vorangehende bzw. anschließende Feiertage) für den Stammverein, so ist er/sie am gleichen Wochenende **nicht mehr** für den Zweitverein spielberechtigt.
2. Spielt ein Spieler/eine Spielerin an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag einschließlich unmittelbar vorangehende bzw. anschließende Feiertage) für den Zweitverein, so ist er/sie am gleichen Wochenende **nicht mehr** für den Stammverein spielberechtigt.
3. Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) wird vom BFV erteilt.
4. Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) kann vom BFV widerrufen werden.
5. Eine gegen einen Spieler/eine Spielerin mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Sperre (mittels Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) entfaltet Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch des Zweitvereins. Der Spieler/die Spielerin, der/die in einem Spiel für einen Verein, für den ein Spielrecht (Erst- oder Zweitspielrecht) besteht, einen Feldverweis auf Dauer erhalten hat oder der aus sonstigem Grunde aufgrund eines Sportgerichtsurteils gesperrt ist, ist verpflichtet, dies dem jeweils anderen Verein, für den er/sie ein Spielrecht hat, **unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.**

Nimmt der Spieler/die Spielerin trotz Sperre (Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) am Spiel teil, liegt ein Fall des **unzulässigen Einsatzes vor**, der nach Paragraph 29 Ziffer 4 SpO im Wege der verschuldensunabhängigen Spielwertung geahndet wird, ggf. im Falle Verschuldens des Vereins darüber hinaus auch nach Paragraph 77 RVO bestraft werden kann. Der Verein kann sich in **keinem Fall** darauf berufen, von der roten Karte bzw. der Spielsperre nichts gewusst zu haben.

V. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung tritt ab dem 19.07.2014 in Kraft.

Für den Verbandsjugendausschuss



Karl-Heinz Wilhelm
Verbandsjugendleiter

Für den Verbands-Frauen- und
Mädchenausschuss



Sabine Bucher
Vorsitzende des Verbands-Frauen- und
Mädchenausschusses